

Muster
Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten
an Programmen für die Datenvereinbarung

Zwischen dem Land NRW,

vertreten durch
(im folgenden: Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
(im folgenden: Angestellte/r)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Programme für die Datenverarbeitung, einschließlich sämtlicher Unterlagen dazu (Quellprogramm, Objektprogramm, Begleitmaterial und Programmbeschreibung), die die/der Angestellte in Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten erstellt, stehen dem Arbeitgeber zu. Soweit die Programme Urheberrechtsschutz genießen, räumt die/der Angestellte hiermit dem Arbeitgeber das ausschließliche sowie zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Das gleiche gilt, wenn das Programm zwar außerhalb der Dienstzeit entwickelt wird, aber maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Dienststelle beruht.

Die Einräumung der Nutzungsrechte ist mit der Vergütung abgegolten. § 36 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

2. a) Programme und dazugehörige Unterlagen, die nicht unter Nummer 1 fallen, aber in Zusammenhang mit den beim Arbeitgeber anfallenden Aufgaben stehen, hat die/der Angestellte dem Arbeitgeber anzubieten. Soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, bietet die/der Angestellte dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte an den Werken an.
b) Die/Der Angestellte räumt dem Arbeitgeber nach dessen Wahl ein einfaches oder ausschließliches, ein zeitlich, räumlich, inhaltlich beschränktes oder ein unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Der Arbeitgeber trifft seine Wahl nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Interessen der/des Angestellten.
c) Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an Werken im Sinne der Nummer 2 a) Satz 2 wird der/dem Angestellten die Zahlung einer gesonderten Vergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung ist vom Arbeitgeber gemäß §315 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die maßgeblichen Anhaltspunkte sind hierbei die Einsparungen beim Arbeitgeber. Soweit die Erstellungsarbeit auf Erfahrungen, Arbeiten oder Unterlagen aus dem dienstlichen Bereich beruht, ist ein entsprechender Anteil abzusetzen. § 36 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.
3. a) Erhält der Arbeitgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht, erteilt hiermit die/der Angestellte die Zustimmung zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte, es sei denn, daß im Einzelfall wichtige Belange der/des Angestellten entgegenstehen. Die Rechte der/des Angestellten auf Namensnennung, Zugang und Rückruf (§§ 13, 25, 42 Urheberrechtsgesetz) sind ausgeschlossen. Erhält der Arbeitgeber ein einfaches Nutzungsrecht, ist für die weitere Verwertung von Seiten der/des Angestellten die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
b) Vom Arbeitgeber erworbene Nutzungsrechte dauern nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
c) Der Arbeitgeber ist zur Änderung, Bearbeitung und anderweitigen Umgestaltung der ihm zur Nutzung überlassenen Programme berechtigt. Des weiteren erteilt die/der Angestellte dem Arbeitgeber hiermit die Einwilligung, Umgestaltungen des Werkes zu veröffentlichen und im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts an dem umgestalteten Werk zu verwerten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)